

Eine notwendige Spannung

Das „Kirchenasyl“, die Grundrechte und die Demokratie

Der Streit um das Kirchenasyl, wie er derzeit in der Bundesrepublik ausgetragen wird, ist ein beispielhafter Konflikt im Verhältnis von Grundrechten einerseits und Demokratie andererseits. Diese These entfaltet der Augsburger Politologe Hans-Otto Mühleisen im folgenden Beitrag. Ein solcher Konflikt ist für ihn eine notwendige Auseinandersetzung, die durch ihre Inhalte wie durch ihren Stil dem politischen System und seinen Trägern wichtiges Orientierungswissen liefert.

„Das kirchliche Asylrecht, ursprünglich allgemein anerkannt, ... von den Bischöfen entschieden verteidigt, ward im Laufe der Zeit und bei fortschreitender Entwicklung der Staatsidee und Staatsgewalt vielfach unbequem befunden und bekämpft“ (*Joseph Hergenröther*, *Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart*, Freiburg 1872, S. 537). Diese Feststellung aus dem Jahr 1872, also aus der Zeit des schärfer werdenden Kulturkampfes, erhielt eine eigene, neue Aktualität, als Bischof *Karl Lehmann* im Mai dieses Jahres feststellte, es könne „durchaus sein, daß ein Christ, seinem Gewissen folgend, in Konflikt gerät mit staatlichen Regelungen und Flüchtlinge bei sich beherbergt“ (*SPIEGEL*, 16. 5. 94). Und Bischof *Franz Kamphaus* bekräftigte: „Kirchenasyl ist ein Zeichen dafür, daß bei aller Geltung der staatlichen Rechtsordnung auch das Recht des Gewissens gilt“ (*WamS*, 23. 5. 94). Innenminister *Manfred Kanther* hielt dagegen, daß die Durchsetzung von Recht und Gesetz gegenüber jedermann gelte. Er forderte die Kirchen auf, „anzuerkennen, daß es kein Kirchenasyl gibt im Sinne der Unmöglichmachung von Abschiebung“.

Kirchenasyl im traditionellen Sinn kann es im Rechtsstaat nicht geben

Aufgeschreckt über die Resonanz, über mögliche Weiterungen und die Wirkung auf die Öffentlichkeit (im Wahljahr!), wenn „christliche Politiker“ Kirchen durch Polizei räumen ließen, rief der Innenminister dazu auf, „diese Eskalation nicht fortzusetzen“. Eben darum bemühten sich mit nachgeschobenen Erläuterungen redlich und rasch die Kirchenleitungen: „Aussagen erheblich verkürzt“, „kein Aufruf zum Kirchenasyl“, „kein rechtsfreier Raum Kirche“ (*Bad. Zeitung*, 17. 5. 94). Dennoch, ein Hauch von Kulturkampf war in diesen Pfingsttagen zu spüren, wenn Bischof Kamphaus mahnte: „Christliche Gemeinden, die sich in begründeten Einzelfällen vor Menschen stellen, die abgeschoben werden sollen, sind nicht von allen guten Geistern verlassen. ... Mit Pfingsten ist nicht zu spaßen. Es sitzt viel drin in diesem Fest, die ganze Dynamik des völkerverbindenden Gottes.“ (Zu) schnell waren auch bekannte Deutungen des Konflikts zur Hand: die – wie bei den Streitfällen Natodoppelbeschuß oder Kernenergie – unangemessene Einmischung der Kir-

chen in die Politik von der einen Seite, das Recht und die Pflicht der Kirchen zum Engagement in Fragen der Grundwerte, wozu auch die Bewahrung des Friedens und der Schöpfung gehörten, von der anderen. Daß beide Seiten dabei von denselben Gegenständen sprechen, sie jedoch auf verschiedenen Ebenen der Konkretion verhandeln und so auch zu unterschiedlichen Konfliktmustern kommen, wird dabei nicht bedacht. Eine nachhaltige, die eigentlichen Konflikte jedoch nur überdeckende Trennlinie hatte schon in der Grundwertediskussion der 70er Jahre *Helmut Schmidt* gezogen: „Der Staat ... hat die Grundrechte der Menschen zu wahren. ... Wo es aber die Grundwerte zu wahren gilt, ... ist dies Sache der Kirche“ (vgl. ders., *Ethos und Recht in Staat und Gesellschaft*, in: *Günter Gorschenek* (Hg.), *Grundwerte in Staat und Gesellschaft*, München 3/1978, S. 26). So wurde je nach Blickwinkel und Interesse das sog. „Kirchenasyl“ denn auch eher moralisch („Besser als daß die Menschlichkeit unter die Räder kommt“) oder eher unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten („Auch die Kirche ist kein rechtsfreier Raum“) traktiert. Selbst das Beamtenrecht („Konflikte zwischen Dienst und Kirchenmoral“) kam ins Spiel.

Vorab zur Klarstellung: ein Kirchenasyl im traditionellen Sinn des Eingriffs in das Strafrecht, d. h. des Rechts, straffällig Gewordene der Justiz zu entziehen, kann es in einem Rechtsstaat mit Strafmonopol *nicht geben*. Darum geht es jedoch bei der zeitweiligen Aufnahme von – nicht straffälligen – Asylsuchenden in Kirchengemeinden nicht. Hier soll im folgenden die These vorgestellt werden, daß es sich bei dem Streit um das „Kirchenasyl“ um einen beispielhaften Konflikt auf der widersprüchlichen Seite des Verhältnisses von Grundrechten und Demokratie handelt, die z. B. auch bei Fragen des Demonstrationsrechts tangiert wird. Zu dieser These gehört, daß ein solcher Konflikt weder im einen oder anderen Sinn lösbar, noch durch einen Mittelweg als Kompromiß beilegbar wäre. Im Gegenteil: Es handelt sich um eine *notwendige Auseinandersetzung*, die über ihre Inhalte – aber auch über den Stil – dem politischen System und dessen Trägern notwendiges Orientierungswissen liefert.

Wenn die beiden skizzierten Positionen, die Höherrangigkeit des individuellen Gewissens gegenüber dem Staat einerseits und der Anspruch auf absolute Respektierung demokratisch zustande gekommener Rechtssetzung und Rechtsanwendung andererseits, ihre je eigene, theologische bzw.

rechtssystematische Stimmigkeit haben, so wird man den Konflikt auch nicht nach mehr oder weniger Richtigkeit hin auflösen können. Er wird vielmehr „normaler“ Bestandteil einer Politik, deren Aufgabe es ist, sich bei der Lösung realer Probleme – hier der angemessenen Reaktion auf die Zunahme der Flüchtlinge und Asylsuchenden – auch an normativen Grundlagen des Staates zu orientieren. Auf einer abstrakten Ebene ist die Vorrangigkeit der Grundrechte gegenüber demokratisch zustande gekommenen Gesetzen unserem System immanent und vom Bundesverfassungsgericht immer wieder bestätigt. Die Erfahrung und das Bewußtsein, daß, je konkreter die Anwendung dieser Regel wird, sich immer kompliziertere, letztlich nicht auflösbare Widersprüche zwischen Grundrechten und durch demokratische Verfahren ergeben können, führen zu einem realistischeren Bild von Demokratie als die stereotype, aber illusionäre Annahme der Identität von Grundrechten und Demokratie.

Auch ein Rückblick auf das „Asyl an heiligen Orten“ zeigt, daß dieses als eines der ältesten Freiheitsrechte notwendigerweise immer umstritten war. Das Christentum als Staatsreligion griff im frühen Mittelalter mit diesem Recht auf antike Vorbilder zurück. Schon bei Griechen, Römern und insbesondere im Judentum gab es die „Freistätte“, an denen Verbrecher, Sklaven und Schuldner vor der Verfolgung der staatlichen Obrigkeit bzw. der Schuldner geschützt wurden. Nie bedeutete das Asyl einen gänzlichen Schutz vor Strafverfolgung, sondern es war immer darauf angelegt, einer *mangelhaften Rechtspflege entgegenzuwirken* und staatliche oder auch private Maßnahmen abzumildern. So wurden vor allem diejenigen, die eine fahrlässige Tötung begangen hatten, zunächst der Blutrache entzogen, bis die Gemeinde über eine Auslieferung entschieden hatte. Immer aber übernahmen die Träger der Freistatt nicht nur die Verantwortung für eine angemessene Bestrafung, sondern sie mußten selbst für die Schulden des von ihnen Geschützten aufkommen.

Während die Kirche im Mittelalter zunächst versuchte, das Asylrecht möglichst weitreichend wahrzunehmen, war sie seit der frühen Neuzeit mehr und mehr gezwungen, durch die Ausweitung der *casus excepti*, also der Fälle, in denen es kein Asylrecht gab, das Recht *selbst zu beschränken*. Die Päpste nutzten diese Beschränkungen freilich auch im Sinne des eigenen Asylrechts, indem diejenigen, die selbst am heiligen Ort Verbrechen begingen oder das Asylrecht brachen, von diesem nicht geschützt wurden. Im 18. Jahrhundert wurde das Asylrecht durch Maria Theresia und Joseph II. weiter beschränkt, aber erst durch das Hofdekret von 1787 formell aufgehoben, wonach „jeder Priester und Geistliche den wesentlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechens anzuzeigen und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünstigen verpflichtet sei“. Dennoch findet sich das Asylrecht auch noch 1917 im CIC, can. 1179; der Codex von 1983 verzichtet auf die ausdrückliche Erwähnung, betont jedoch: „Die kirchliche Autorität übt die heilige Gewalt an heiligen Orten frei aus (can. 1213). Der Anspruch der katholischen Kirche „auf freie Ausübung der *sacrae potestatis*“ ist insofern geltendes

Kirchenrecht. Der aktuelle Streit wird demnach auch gefördert, wenn der Staat für sich beansprucht, die Grenzen der Aufgaben kirchlicher Autorität festzulegen.

Der Blick auf die Geschichte kann dennoch die Perzeption dieses Konflikts entschärfen, da deutlich wird, daß das Asylrecht nie ein Widerstand gegen die grundsätzlich anerkannte Befugnis des Staates zur Rechtsetzung und Rechtdurchsetzung war; vielmehr ging es immer um eine Korrektur der Rechtsanwendung, die der Menschlichkeit und oft auch den geltenden Gesetzen zuwiderlief. Mehr kann und will auch das heute umstrittene Kirchenasyl nicht. Neu an diesem ist, daß es nicht mehr Verbrecher oder Schuldner in Schutz nehmen will, sondern im Gegenteil eben solche Menschen, an denen in anderen Ländern Verbrechen verübt wurden oder werden könnten. Somit verschieben sich auch die Akzente des Schutzes: Korrigiert werden soll nicht in erster Linie das Verhalten des Staates, der Menschenrechtsverletzungen begeht, obwohl auch dies durch Asylgewährung angestrebt wird; beeinflußt wird das Verfahren zur Gewährung des Asylschutzes in einem Staat, der sich in besonderer Weise dem Schutz der Grundrechte einschließlich des Asylrechts verpflichtet hat. Insofern geht es auch hier nicht um ein Widerstandsrecht. Die Frage ist mehr, wieviel Teilnahme an der Realisierung der Grundrechte in unserer Demokratie

Walter Kerber (Hrsg.)

Wie tolerant ist der Islam?

(Fragen einer neuen Weltkultur; Bd. 6)

152 S., Engl. Broschur, DM 24,80/öS 173,-/sFr 26,-
ISBN 3-925412-11-5

Der Islam wird am Ende dieses Jahrtausends die numerisch stärkste Weltreligion sein. Die iranische Revolution, das Todesurteil gegen Salman Rushdie, die Golfkrise und das Erstarken radikaler fundamentalistischer Strömungen haben das Unbehagen vieler Europäer gegenüber dem Islam verstärkt.

Wie löst der muslimische Glaube die Spannung zwischen der Absolutheit des religiösen Wahrheitsanspruchs und der humanen Forderung nach Toleranz? Erlaubt es der Islam, Andersdenkenden eine vergleichbare Toleranz entgegenzubringen wie jene, zu der sich die abendländische Welt selbst erst spät durchgerungen hat?

In diesem Buch geben Islamwissenschaftler Einblick in die Hintergründe der Toleranzbereitschaft einer Religion, die das Gesicht der Erde in den kommenden Jahrzehnten prägen wird.

Kindt Verlag

Albert-Roßhaupter-Straße 73a, 81369 München
Tel. (089) 7 60 62 07 Fax (089) 7 60 94 64

zulässig und dieser förderlich ist. Ein Maßstab, wie ernst es den Kirchen mit ihrem diesbezüglichen Beitrag ist, ist die andere, die Geschichte des Asylrechts begleitende Eigenheit: die Gemeinden, die einen Asylsuchenden aufnahmen, waren in vollem Umfang für ihn verantwortlich.

Grundrechte und Demokratie sind aufeinander angewiesen

Das „Kirchenasyl“ ist nicht ein einfacher Konflikt zwischen einem Grundrecht und demokratischer Legalität, sondern eine juristisch komplizierte Gemengelage, in der das Grundrecht auf Asyl von Dritten unter Berufung auf die Gewissensfreiheit gegenüber staatlichen Institutionen geltend gemacht wird. Dem stehen zwei Einwände entgegen: erstens, daß gegen Grundrechtsverletzungen nur von den direkt Betroffenen und nicht von Dritten vorgegangen werden kann, und zweitens bleibt unsicher, inwieweit die im Grundgesetz verbürgte Freiheit des Gewissens auch ein diesem entsprechendes Handeln schützt. Als Hilfskonstruktion ließe sich das sozialstaatliche Grundrechtsmodell anführen, nach dem mit der Gewährung der Grundrechte in der modernen Demokratie auch die Verpflichtung des Staates gegeben ist, die von einem Grundrecht potentiell Begünstigten auch dazu in die Lage zu setzen, es wahrzunehmen. Dies läßt sich nachdrücklich illustrieren, indem die Herstellung von Chancengleichheit zu den vornehmsten Aufgaben eines Staates gehört, will er das Grundrecht auf Bildung nicht durch ökonomische/gesellschaftliche Vorgaben beschränken lassen. Für das Kirchenasyl hieße dies, daß Gemeinden, die Asylsuchende aufnehmen, um eine genauere oder nochmalige Einzelfallprüfung zu erreichen, die Aufgabe des Staates substituieren und so für eine angemessene Wahrnehmung des Grundrechts Sorge tragen. Das Problem läßt sich zuspitzen auf die Frage, ob die gegenwärtig praktizierte, teilweise schematisierte, Überprüfung von Asylgründen den Grundsätzen demokratischer Rechtsstaatlichkeit genügt oder ob erst das Verhalten der Kirchengemeinden eine der Rechtsstaatlichkeit entsprechende Einzelfallprüfung provoziert.

Diesen mehr rechtssystematischen Fragen soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Im folgenden geht es vornehmlich unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten um den Widerspruch zwischen Grundrechten und Demokratie, dessen Struktur vor der Folie ihrer tatsächlich ja weitgehenden Übereinstimmungen deutlicher wird. In der politischen Theorie (wie in der politischen Bildung) wird herausgestellt, daß es sich hier um zwei Phänomene handle, die sich nicht nur gegenseitig ergänzen, sondern die bis zur Abhängigkeit wechselseitig aufeinander angewiesen seien: Die am Beginn des Grundgesetzes festgeschriebenen Grundrechte konstituieren unsere Demokratie – und unser demokratisches System gewährleistet seinerseits die Grundrechte. Ein kursorischer Überblick zunächst über wichtige Grundrechtstheorien (vgl. *Hans-Otto Mühleisen*, Grundrechte, Inf. z. pol.

Bildung, H. 239, 1993), dann über einige Grundlagen der Demokratietheorie soll diesen Befund erhärten.

Das *liberale Grundrechtsmodell* ist Teil der Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts. Ausgehend von der Idee, daß der Mensch die Fähigkeit und somit auch das Recht habe, über sich selbst zu bestimmen (Autonomie), sollte ihm der Staat einen prinzipiell unbegrenzten Freiraum zur Gestaltung seines Lebens gewähren. Das Recht des Staates zu Eingriffen in die Sphäre des einzelnen war demgegenüber prinzipiell begrenzt und mußte durch Notwendigkeiten des Gemeinwohls oder des Individualschutzes legitimiert sein. In seiner „reinen“ Form ist dieses Modell nicht auf eine bestimmte staatliche Ordnung oder Regierungsform festgelegt, sofern nur die Freiheitsrechte gesichert, einzelne und Gruppen also vor staatlichen Eingriffen geschützt sind. Dennoch ist nach der Erfahrung totalitärer Herrschaft heute allgemein anerkannt, daß dieses, auch bürgerlich-rechtsstaatlich genannte Modell am ehesten unter den Bedingungen demokratischer Willens- und Entscheidungsfindung realisiert werden kann.

Das *konstitutionelle Grundrechtsmodell* bringt zum Ausdruck, daß mit der Ausdehnung des Anspruchs auf Selbstbestimmung auf das politische Leben ein Freiheiten gewährender Staat allein nicht mehr genüge. Vielmehr mußte dieser selbst eine Gestalt annehmen, die den Menschen die Möglichkeit gab, auf politische Entscheidungen Einfluß zu nehmen, letztlich die Ordnung des Staates selbst zu bestimmen. Freiheit und Gleichheit werden so selbst zu staatsgestaltenden Prinzipien; Institutionen und politische Prozesse sind an ihnen zu messen. Der Maßstab für die „Qualität“ des Staates ist die Sicherheit, mit der er die Realisierung der Grundrechte gewährleistet. Grundrechte sind in diesem Modell demnach keine Abwehrrechte, sondern Prinzipien einer (objektiven) politischen Ordnung.

Mit diesem konstitutionellen Modell korrespondiert die Vorstellung, daß die Grundrechte insgesamt eine Wertordnung bilden, die die normative Grundlage des demokratischen Staates ist (vgl. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt 1991, hier bes.: Grundrechte als Grundsatznormen, S. 159–199). Diesem Modell liegt die Annahme zugrunde, daß ein politisches Gemeinwesen auf gemeinsamen Wertvorstellungen gegründet ist und nur bei deren Respektierung auf Dauer existieren könne.

Schließlich hebt das *funktionale* als viertes Grundrechtsmodell hervor, daß Grundrechte in modernen sozialstaatlichen Demokratien unerläßliche Funktionen erfüllen. Die Garantie einer freien politischen Artikulation, einer nicht kontrollierten pluralistischen Medienlandschaft oder der Vereinigungsfreiheit zur organisierten Durchsetzung politischer und ökonomischer Interessen sind heute notwendige Bestandteile einer lebendigen Demokratie. Im Unterschied zum liberalen und konstitutionellen Modell, innerhalb deren die Grundrechte zunächst gewährt und dann gewährleistet wurden, d. h. Aufgabe, Folge und schließlich Bestandteil staatli-

chen Handelns waren, werden sie im funktionalen Modell zu einer notwendigen Voraussetzung, ohne die der moderne pluralistische Staat nicht mehr funktionieren kann.

In der Synopse dieser Modelle, die durch das oben erwähnte sozialstaatliche Grundrechtsmodell oder die Ideen über die universelle Gültigkeit der Grundrechte ergänzt werden könnten, zeigt sich eine enge und in der geschichtlichen Entwicklung zunehmende Integration von Grundrechten und Demokratie. Die dennoch fortdauernden Widersprüche lassen sich zwar in vielen Entscheidungen des Verfassungsgerichts nachweisen, sie finden sich jedoch kaum im öffentlichen Bewußtsein als Zugang zur Deutung von Konflikten wie z. B. dem um das „Kirchenasyl“. Ähnliches läßt sich feststellen, wenn man dieses Verhältnis von seiten demokratietheoretischer Konzepte (hierzu: *Gunnar Folke Schuppert*, Grundrechte und Demokratie, in: *Europ. Grundrechtezeitchrift*, 1985, H. 18, S. 525–532) her in den Blick nimmt.

Der Streit geht nicht um das Grundrecht auf Asyl

Versteht man Demokratie als Herrschaftsform, so heißt dies, daß Demokratie nicht Abschaffung von Herrschaft, sondern Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk ist. So sind Grundrechte auch in dieser Form der Herrschaft von Menschen über Menschen zunächst Abwehrrechte, da selbst vom Volk legitimierte Gewalt mißbraucht werden kann. Der Bürger bleibt auch angesichts einer rechtmäßig eingesetzten Regierung oder Verwaltung potentiell schutzbedürftig.

Bezeichnet man die Demokratie als eine Staatsform, in der Herrschaft zeitlich, sachlich und (durch Föderalismus) räumlich begrenzt ist, so sind die Grundrechte zunächst Grenzmarken, wenn Freiheiten in Gefahr geraten. Ihre Funktion geht aber darüber hinaus, indem durch sie schon vorab, d. h. durch die Verfassung Verfahren festgelegt werden, die die Staatsgewalt beschränken. Dazu gehören z. B. Gewaltenteilung, Verfassungsbindung oder Rechtsweggarantie. Grundrechte sind in diesem Sinne nicht etwas anderes als Demokratie, stehen also auch nicht in einem „Verhältnis“ zu ihr, sondern sind vielmehr deren integraler Bestandteil. Gerade diese enge Verbindung bietet Anlaß für Spannungen zwischen Grundrechtsverwirklichung und demokratischer Entscheidungsfindung.

Demokratie bedeutet desweiteren ein „Verfahren der Legitimation, der Kontrolle und der Kritik politischer Herrschaft“. Zu ihr gehören wesentlich diese Kommunikationsvorgänge, die man auch als politische Willensbildung bezeichnet und zu der die gesellschaftlichen Gruppierungen aufgefordert sind. Damit aber kommt den Grundrechten, die diese Kommunikation schützen und fördern, eine für die Demokratie konstitutive Aufgabe zu.

Demokratie ist in einem nächsten Schritt als entweder plebiszitäres oder repräsentatives Verfahren zur Gewinnung von Recht anzusehen. Für die Bundesrepublik wurde ein weitgehend parlamentarischer Weg gewählt. Im Hinblick auf das Verhältnis von Grundrechten und Demokratie wird

man die Parlamente als rechtsetzende Instanzen durchaus zwiespältig einschätzen können: einerseits schaffen sie die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung der Grundrechte, andererseits aber sind sie auch Einrichtungen, die Grundrechte gesetzlich beschränken.

Diese Synopse der Modelle und Theorien belegt nachdrücklich die *Verzahnung von Grundrechten und Demokratie*. Wenn ihnen aber in der Demokratie eine solch fundamentale Bedeutung zugemessen wird, erhält auch ihre Förderung bei solchen Personen, denen die Wahrnehmung der Grundrechte schwerer fällt, einen neuen Stellenwert. Demokratie bleibt als Ordnungsform nur lebendig, wenn die sie tragenden Statusrechte von allen Bürgern real im politischen und gesellschaftlichen Alltag wahrgenommen werden. Unterstützt wird dies durch das historische Argument, daß es gerade die Bürgerrechte waren, die dazu beigetragen haben, den absolutistischen Staat zu stürzen und den Weg zu Volkssouveränität und Demokratie freizumachen.

Der Zusammenhang von Grundrechten und Demokratie, wie er in den skizzierten Theorien angenommen wird, war jedoch nicht immer so selbstverständlich. Der Stein des Anstoßes besteht darin, daß die Grundrechte „die Sphäre des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens systematisch dem staatlichen Zugriff (entziehen), während die mit der Demokratie gegebene Souveränität des Volkes darin besteht, für ihre Gestaltungsmaterien auf keine Schranken zu stoßen“. Schon in der Französischen Revolution gab es Bestrebungen, die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte durch eine Bestimmung über den allgemeinen und souveränen Willen des Volkes zu ersetzen. Die Diskussion reicht in der Gegenwart bis zu der Ansicht, daß „Grundrechtsfreiheit und Volksherrschaft polare Legitimationsprinzipien“ seien. Das „Kirchenasyl“ macht die Spannung zwischen Grundrechten und Demokratie wie unter einem Brennglas sichtbar: Während gängige Theorien besagen, daß in der Demokratie Grundrechte und staatliches Handeln versöhnt seien, zeigt sich an diesem Beispiel, daß auch in der Demokratie die Grundrechte kritischer und somit konflikträchtiger Maßstab staatlichen Handelns bleiben.

Das (demokratiethoretische) Muster dieses Konflikts ergibt sich zunächst aus den *unterschiedlichen Legitimationsprinzipien*: Während die Kirchen für sich in Anspruch nehmen, ihr Verständnis von der Würde des Menschen und das hierdurch geforderte Verhalten aus einem transzendent vorgegebenen Naturrecht herzuleiten, kann sich der demokratische Staat allenfalls auf eine der menschlichen Natur möglichst entsprechende Ordnung sowie die hieraus abgeleiteten Verfahren berufen. (Zur Diskussion um „Gott im Grundgesetz“ vgl. *Hans-Otto Mühleisen*, Gott im Grundgesetz?, wieder abgedr. in: *Wolfgang Greive* (Hg.), „Gott im Grundgesetz?“, *Loccumer Protokolle*, 14/1993, S. 302–305.) Zwar wird man bei der abstrakten Formulierung der Grundrechte Freiheit und Gleichheit leicht übereinstimmen; je konkreter aber deren Übersetzung wird, umso mehr zeigt sich deren dynamische Seite, die Spannung zwischen unveräußerlichen und zeitbedingten Elementen, die Bruchlinien zwischen ver-

schiedenen Grundrechten, die Notwendigkeit ihrer zeitgemäßen Ausgestaltung oder eben ihre mit demokratischen Verfahren letztlich nicht erreichbare Verbindlichkeit.

Das Grundgesetz muß als lebendige Verfassung erfahren werden

Gerade das *Asylrecht* ist ein Beleg, wie sich mit der Geschichte der Bundesrepublik auch Ausgestaltung und Realisierung der Grundrechte veränderten. War die sehr weitreichende Formulierung des Art. 16, Abs. 2 Grundgesetz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ im Jahr 1949 auch ein Stück Wiedergutmachung und Nachweis der neuen Staatsqualität und war die fast prüfungslose Asylgewährung an „Ostblockflüchtlinge“ ein Ausfluß des Kalten Kriegs, so war die Änderung des Asylrechts und dessen Handhabung in den letzten Jahren wiederum zeitbedingte Reaktion auf die quantitative Veränderung der Asylproblematik. Der Streit zwischen Kirche und Staat geht demnach nicht grundsätzlich um das Grundrecht auf Asyl, sondern darum, ob durch die gegenwärtige staatliche Asylpraxis bereits der Wesensgehalt dieses Grundrechts „angetastet“ (Art. 19, Abs. 2, GG) wird oder ob es sich dabei noch um im Sinne des Gemeinwohls hinnehmbare, demokratisch legitimierte Restriktionen handelt.

Peter Ehlen (Hrsg.)

Der Mensch und seine Frage nach dem Absoluten

(Fragen einer neuen Weltkultur; Bd. 11)

223 S., Engl. Broschur, DM 36,-/öS 252,-/sFr 38,-

ISBN 3-925412-16-6

Das russische philosophische Denken steht derzeit im Zeichen der geistigen Bewältigung einer von totalitärer Ideologie und Politik bestimmten Vergangenheit. Eine weitere, damit zusammenhängende Herausforderung liegt in der mit dem Zerfall der marxistisch-leninistischen Ideologie sich ausbreitenden ethischen und weltanschaulichen Orientierungslosigkeit.

Im Zentrum des dieser Veröffentlichung zugrundeliegenden deutsch-russischen Symposions stand die Frage nach dem Absoluten, die in der Debatte um die Begründung einer philosophischen Anthropologie und Ethik gegenwärtig neu gestellt wird. Die neun Beiträge befassen sich mit verschiedenen Aspekten dieser Frage: mit der Erfassung des Absoluten in Religion und Philosophie, dem Zusammenhang mit Grundfragen der Ethik, der Bedeutung des Absoluten für Menschenwürde und Menschenrechte und mit der Frage, wie Absolutes ausgesagt werden kann.

Kindt Verlag

Albert-Roßhaupter-Straße 73a, 81369 München

Tel. (089) 7 60 62 07 Fax (089) 7 60 94 64

Die Kirchen machen demnach aus ihrer Sicht gleich mit zwei guten Gründen ihr Recht geltend, sich durch das „Kirchenasyl“ in die staatliche Handhabung des 1993 geänderten Art. 16a Grundgesetz einzumischen. Auf einer abstrakten Ebene vertreten sie ein vorstaatliches Recht, das durch die im Grundgesetz garantierte Gewissensfreiheit dem Individuum eben nicht nur Gedanken-, sondern auch Handlungsfreiheiten zuspricht. Insofern ist der Kern der aktuellen Auseinandersetzung nicht das Asylrecht, sondern die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher rührt auch die Schärfe des Streits, den es in dieser Form, als es „nur“ um die Änderung des Asylrechts ging, so nicht gab. Auf einer viel konkreteren Ebene können die Kirchen ins Feld führen, daß es bei ihrer praktischen Kritik nicht um eine grundsätzliche Infragestellung demokratisch legitimierten Handelns gehe, sondern daß sie lediglich an der Diskussion um die zeitgemäße Ausgestaltung dieses Grundrechts teilhätten – ein Recht, das auch Gruppen zustehe, die kein transzendentes Naturrecht als Orientierungswissen anführen könnten.

Die Kirchen verdeutlichen diese Position, indem sie „Kirchenasyl“ nicht als Gegensatz, sondern als Korrektiv (Hinweis auf Berücksichtigung zusätzlicher Gründe im Einzelfall) staatlichen Handelns verstehen: Während staatliche Behörden abwägend über Gewährung und Beschränkung von Asyl entscheiden (müssen), vertreten die Kirchen einseitiger den Schutz des Menschen als traditionelles Abwehrrecht gegen staatliches Handeln. Sie nehmen dabei für sich weniger eine Einsicht in höhere moralische Qualität in Anspruch, sondern oft nur eine bessere Kenntnis der Menschenrechtssituation in den Ländern, aus denen Asylsuchende kommen.

Die Organe der staatlichen Gewalt wären im Sinne einer lebendigen politischen Kultur gut beraten, wenn sie gegen die Versuche einzelner (Kirchengemeinden), vor allem das Verwaltungshandeln im Sinne der Achtung des Wesensgehalts des Grundrechts auf Asyl zu beeinflussen, nicht die geballte Ladung etatistischen Gedankenguts in Stellung brächten. Der von vielen als Mittel sowohl gegen Neonationalismus als auch gegen Abwendung vom Staat geforderte „Verfassungspatriotismus“ hat eine bessere Chance, wenn das Grundgesetz als eine lebendige Verfassung erfahren wird; d. h. man wird sich mit ihr nur und genau dann identifizieren, wenn zur Teilhabe an ihrer Realisierung und Ausgestaltung ermuntert wird, nicht dagegen, wenn die dabei – notwendigerweise – entstehenden Konflikte nach staatlichem Legalitätsprinzip zu unterdrücken gesucht werden. Weder kann sich die Staatsgewalt darauf berufen, daß die von ihr derzeit praktizierte Handhabung des Asylrechts die einzige mit Recht und Gesetz übereinstimmende sei, noch können die Kirchen aus ihrem im Grundgesetz verbürgten Sendungsauftrag eine bestimmte Form der Asylpraxis als einzig mögliche verbindlich ableiten. Das Verhältnis von Grundrechten und Staatsgewalt behält auch in der Demokratie seine spannungsreiche und somit eine für die Lebendigkeit beider wichtige Seite.

Hans-Otto Mühleisen